

## Das Eheverbot (*vetitum*) im kanonischen Recht von den Anfängen bis *Dignitas Connubii*

Matthias Pulte

Immer wieder, wenn auch nicht allzu häufig, so habe ich den Eindruck, werden in kirchlichen Eheverfahren deutscher Diözesengerichte Eheverbote verhängt. In der deutschen kanonistischen Literatur ist das Thema seit der Promulgation des CIC/1983 nur einmal behandelt worden.<sup>1</sup> In der übrigen, dieses Thema eher streifenden Literatur findet man bisweilen die Ansicht, dass es sozusagen erst in der kanonistischen Gegenwart nach 1983 üblich sei, dass Gerichte beim Vorliegen von Ehehindernissen oder Konsensmängeln solche *vetita* verhängen.<sup>2</sup> Im angloamerikanischen Sprachraum scheint das etwas anders zu sein. Hier hat sich die neuere kanonistische Literatur schon eher und auch systematischer mit dem Thema *vetitum* befasst.<sup>3</sup> In der Praxis der US-amerikanischen Diözesengerichte scheint das Eheverbot eine weitaus größere Rolle zu spielen, als derzeit für den von mir zu überschauenden Rechtskreis zu erkennen ist.<sup>4</sup> Mit Art. 251 der Instruktion *Dignitas Connubii* (=DC) könnte sich hier aber eine Trendwende abzeichnen. Denn diese Norm gibt erstmals universalkirchliche Maßstäbe und Kriterien vor, wann und aus welchem Grund ein Eheverbot angezeigt oder gerechtfertigt erscheint. Art. 251 nennt zwei grundsätzliche Fallgestaltungen:

1. Die Nichtigkeit der Ehe aufgrund einer dauerhaften Beischlafunfähigkeit im Sinne von c. 1084 CIC zumindest eines der Gatten oder dessen dauerhafte Eheunfähigkeit im Sinne des c. 1095, 1° CIC. Ob die Fälle des c. 1095, 2° und 3° von Art. 251 § 1 mit erfasst sind, hängt davon ab, ob es sich um einen dauerhaften oder

---

<sup>1</sup> Vgl. Nikolaus Schöch, Verhängung und Aufhebung von Eheverboten durch die kirchlichen Gerichte, in: DPM 4 (1997) 281-318.

<sup>2</sup> Vgl. Richard Puza, Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg 21993, 352.

<sup>3</sup> Vgl. Jack Hopka, The *Vetitum* and *Monitum* in Matrimonial Nullity Proceedings, in: *Studia Canonica* 19 (1985) 357-400; Robert W. Guiry, Canonical and Psychological Reflections on the *Vetitum* in Today's Tribunal, in: *The Jurist* 49 (1989) 191-209; John Jukes, Observations on the „*Vetitum*“ attached to a Decree of Nullity, in: *Canon Law Society of Amerika, Newsletter* 105/1996, 65-75; Anthony Dewhirst, The *Vetitum* and *Monitum*. Down under – A Necessity, a Help or a Hinderance? in: ebd. 41-64; Lynda Robitaille, The *Vetitum* and *Monitum*: Consequences of Marriage Nullity or Pastoral Preparation for a New Marriage, in: *Studia Canonica* 38 (2004) 37-64.

<sup>4</sup> William A. Varvaro, Charles Guarino, Survey on the Use of the *Vetitum*, *Canon Law Society of America, Proceedings* 45 (1983) 285-289.

passageren psychischen Defekt handelt. Hier sieht das PCI gleichsam *eo ipso* die Verhängung eines Eheverbotes vor.

2. Die Nichtigkeit der Ehe aufgrund von Simulation und Täuschung. Hier ist es Sache des Gerichts darüber zu entscheiden, ob und wann ein Eheverbot angemessen erscheint.

Ganz pauschal lässt sich schon nach erster flüchtiger Lektüre der Norm sagen, dass *Dignitas Connubii* das richterliche Ermessen einschränkt bzw. in vorgegebene Bahnen zu lenken scheint, wahrscheinlich um die mondiale Rechtsprechung in dieser Angelegenheit zu vereinheitlichen. Auf einen zweiten Blick könnten aber vor allem die Betroffenen einwenden, dass ihnen durch diese neue Rechtslage der Zugang zu den Sakramenten nicht erleichtert wird. Und schließlich stellt sich für den Rechtsanwender an diesem Beispiel die Frage, ob eine Vereinheitlichung der kirchlichen Rechtsprechung im Wege der Setzung kurialer Standards immer zu einer restriktiven Rechtsauslegung führen muss.

Bevor wir hierauf Antworten suchen, gilt es sich über Art und Bedeutung des prozessualen *vetitum* Gewissheit zu verschaffen. Was hat es mit diesem Rechtsinstitut auf sich? Was soll das Eheverbot überhaupt? Wofür brauchen wir es eigentlich? Ist das eine Schikane der kirchlichen Jurisprudenz den Parteien gegenüber und ihrem eigentlich legitimen Anliegen, nach einer für ungültig erklärten ersten Ehe eine zweite rechtsgültige Ehe *coram Ecclesiae* einzugehen? Steht hier nicht c. 1077 CIC<sup>5</sup>, der die Verhängung eines Eheverbotes ermöglicht, in einer geradezu unauflöslichen Spannung zum Naturrecht auf Ehe und zu c. 1684 § 1 Satz 1 CIC<sup>6</sup>, der gleichsam als Antithese dazu festhält, dass die Parteien nach einer zweiten, affirmativen Entscheidung in der Sache, wenn diese also relative Rechtskraft besitzt, das Recht zu einer neuen Eheschließung haben? Wäre da nicht der zweite Teil von c. 1684 § 1, der auf c. 1077 CIC Bezug nimmt, das Eheverbot prozessual in zwei Formen (durch den Ortsordinarius oder das Gericht verhängt) verankert und seinen Anhang an das Urteil ermöglicht. Wenn ein gerichtlich verhängtes Eheverbot also tatsächlich eine gesetzeskonforme Maßnahme ist, wer entscheidet hier eigentlich über dessen Verhängung? Schließlich stellt sich für die Betroffenen die drängendste Frage: Wie wird man ein solches Verbot wieder los?

---

<sup>5</sup> C. 1077 CIC: „§ 1 Ordinarius loci propriis subditis ubique commorantibus et omnibus in proprio territorio actu degentibus vetare potest matrimonium in casu peculiari, sed ad tempus tantum, gravi de causa eaque perdurante. § 2 Vetito clausulam dirimentem una suprema Ecclesiae auctoritas addere potest.“

<sup>6</sup> C. 1684 CIC: „§ 1 Postquam sententia, quae matrimonii nullitatem primum declaravit, in gradu appellationis confirmata est vel decreto vel altera sententia, ii, quorum matrimonium declaratum est nullum, possunt novas nuptias contrahere statim ac decretum vel altera sententia ipsis notificata est, nisi vetito ipsi sententiae aut decreto apposito vel ad Ordinario loci statuto id prohibeatur.“

Nähern wir uns in einigen Schritten dem Rechtsinstitut des *vetitum* an. Sein rechtsgeschichtliches Herkommen, seine Einordnung in die Systematik verbotsgehaltlicher Canones und der Umgang der Judikatur mit dieser sensiblen Materie können hier ebenso weiterführen, wie die Exegese der einschlägigen Canones.

## 1. Der Begriff „vetitum“

Der CIC/1983 enthält ebenso wie das vorhergehende Gesetzbuch eine Fülle von Verbotsnormen. Die meisten lassen sich aber durchaus nicht auf den ersten Blick erkennen. Oft kommt es auf die genauere grammatikalische Analyse der verwendeten rechtssprachlichen Begriffe an.<sup>7</sup> Für die hier zu diskutierende Frage der vindikativen Eheverbote ist es etwas einfacher, denn hier wird in den einschlägigen Normen eindeutig und ausschließlich von *vetitum* gesprochen. Unter diesem Begriff finden wir im CIC/1983 aber auch eine ganze Reihe von Normen, die auf einen konkreten Sachverhalt bezogen kanonische Verbote aussprechen. Als *terminus technicus* für das Eheverbot kann der Begriff *vetitum* daher nicht bezeichnet werden, auch wenn er in der kirchlichen Gerichtssprache häufig in diesem Zusammenhang verwendet wird. Das hat aber keine präjudizierende Wirkung, weil der Gerichtsalltag schließlich ganz überwiegend von Ehesachen geprägt ist.

Weiten wir den Horizont umfassend auf das kanonische Recht, so ist mit Heribert Hallermann zu treffend festzuhalten, dass unter einem *vetitum* im weiteren Sinne jedwede befehlende oder verbietende Anweisung für einen Einzelfall verstanden wird oder eine von Gesetzes wegen für einen allgemeinen Fall vorgesehene Anweisung, die auf ein Unterlassen bestimmter Handlungen oder Verhaltensweisen gerichtet ist.<sup>8</sup>

Zumeist sind diese Verbote mit Rechtsfolgen für den Fall der Zuwiderhandlung behaftet. Manchmal ist das auch nicht der Fall. Dann steht allerdings die Frage der Durchsetzbarkeit im Raume.

Als Regelungszeck von Verboten lässt sich ganz allgemein festhalten, dass sie meist der Abwehr oder Prävention von Rechtsmissbräuchen sowie dem Schutz von Einrichtungen, Personen oder Sachen dienen.

<sup>7</sup> Vgl. Thomas A. Amann, Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC, in: Karl-Theodor Geringer, Heribert Schmitz (Hg.), *Communio in Ecclesiae Mysterio*, FS Winfried Aymans, St. Ottilien 2001, 3-28.

<sup>8</sup> Vgl. Heribert Hallermann, Art. *Verbote*, in: *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht III*, Paderborn 2004, 750-752.

Im Bereich des Eherechts haben wir näherhin das Eheverbot vom Trauerverbot zu unterscheiden. „Das Eheverbot beruht nicht auf einem Gesetz, sondern auf einem Verwaltungsgebot [sic!], das sich auf die Person des Eheschließenden richtet.“<sup>9</sup> Während also das Eheverbot den Brautleuten das Eingehen einer Ehe untersagt, verbietet das Trauerverbot dem zuständigen Geistlichen die Assistenz. Wir haben es also mit zwei verschiedenen Normadressaten zu tun.

Des Weiteren muss das *vetitum* vom *monitum* im Sinne des c. 1689 CIC unterschieden werden. Letzteres bezeichnet lediglich eine Mahnung oder verschärfend eine Warnung, der mit Blick auf die etwa beabsichtigte neue Eheschließung keine irritierende oder inhabilitierende Qualität zukommt.<sup>10</sup> Hier geht es vor allem um die Ermahnung der Parteien, moralische und zivilrechtliche Verpflichtungen, die sich aus der gescheiterten Ehe zum Ehegatten- und/oder Kindesunterhalt ergeben haben, einzuhalten, auch wenn diese für nichtig erklärt wird.<sup>11</sup> Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber auch andere Inhalte für *monita* vorgesehen hat. Das *monitum* ist für all jene Teile der Kirche nicht von juristischem Belang, wo die vermögensrechtlichen Fragen vor den weltlichen Gerichten abschließend geklärt werden. Anders sieht es dort aus, wo die Entscheidungen kirchlicher Ehegerichte Auswirkungen auf den Personenstand nach weltlichem Recht haben (z. B. in Italien). Weil das *monitum* keinen juristisch fassbaren, sondern einen moralisch-appellativen Charakter hat, wird es auch nicht in die Personenstandsmatrikel eingetragen.

## 2. Die Kategorien kanonischer Verbote

Wie bereits angedeutet, sind die Eheverbote im CIC/1983 keinesfalls singuläre Verbotsnormen. Sie stehen vielmehr in einem weiteren Kontext im Bereich des Eherechts an einem Platz, wo in anderen Rechtsgebieten ebenfalls *ceteris paribus* Verbotsnormen zu finden sind. Den größten Anteil der Verbote finden wir nach wie vor im kanonischen Strafrecht, obwohl gerade dieses Rechtsgebiet durch die Codex-Reform eine beachtliche Straffung erfahren hat. Mit den qualifizierten Strafen der Exkommunikation, Suspension und dem Interdikt sind spezielle Verbote verbunden. Diese Verbote sind Rechtsfolge einer Gesetzesverletzung. Sie dienen zumeist und vor allem dem Schutz der

---

<sup>9</sup> Vgl. Joseph Prader, Heinrich J. F. Reinhardt, Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung, Hinweise auf die Rechtsordnung der Ostkirchen und auf das islamische Eherecht, Essen <sup>4</sup>2001, 106.

<sup>10</sup> Vgl. Hopka, *Vetitum* (s. Anm. 3) 357.

<sup>11</sup> Vgl. Schöch, Verhängung und Aufhebung von Eheverboten (s. Anm. 1) 287.

Rechtsordnung und dem Schutz der Gläubigen. Ihre Funktion besteht darin, Übel von der Glaubensgemeinschaft abzuwehren. Gelegentlich werden Verbote aber auch im Kontext von Sühnstrafen verhängt. Dabei geht es dann nicht um Gefahrenabwehr oder Prävention, sondern in erster Linie um die Besserung des Täters, welche dann die Fortsetzung der Verbotsanordnung obsolet machen soll. Die speziell Kleriker treffenden Verbote sind zu unterscheiden in standesrechtliche und disziplinarrechtliche Verbote. Während erstere den Zweck verfolgen, den vertretbaren Rahmen eines freien Lebens der Weltgeistlichen zu regeln, dienen letztere dazu, standesrechtliches Fehlverhalten zu ahnden. Ordensrechtliche Verbote dienen dazu, die Autonomie des geistlichen Lebensverbandes ebenso zu gewährleisten wie den Schutz des *forum internum* des Einzelnen gegenüber seinem Oberen. Auch das Teilkirchenrecht hält eine Reihe von Verboten bereit, die historisch wohl aus Amtsanmaßungsversuchen herzuleiten sind. Diese Verbote sind verfassungsrechtlich als ein gewisser Ausgleich für die mit der hierarchischen Struktur der Kirche verbundene Zentralisierung der kirchlichen Leitung im Sinne einer überbordenden Reduktion auf das omnipotente Amt zu verstehen. Schließlich finden wir auf dem Gebiet des Sakramentenrechts eine ganze Reihe von Verboten. Meist sind als Adressaten hier die Kleriker genannt, denen die Verwaltung der Sakramente anvertraut ist.<sup>12</sup> Die hier enthaltenen *vetita* dienen dem Schutz der Sakramente und Kasualien als Heilszusagen Gottes und Heilszeichen der Kirche. In diesem Kontext finden wir auch das Eheverbot aus schwerwiegendem Grund des c. 1077 CIC wieder. Es ist aber bekanntlich nicht das einzige kanonische Eheverbot. Das Verbot der Eheschließung Konfessionsverschiedener (c. 1124 CIC) bleibt noch zu nennen. Zieht man c. 1077 heran, ist zu beachten, dass es sich dabei um eine ganz allgemeine Norm handelt, die keinesfalls nur auf prozessrechtliche Gegenstände beschränkt ist. Seinen Weg ins Prozessrecht nimmt das Eheverbot schließlich erst über die Klausel von c. 1684 § 1 Satz 2 CIC.

### 3. Rechtsgeschichtliches

Bevor wir uns der eingehenden Analyse der für die Rechtspraxis aktuellen Normen zuwenden, erscheint es sinnvoll, einen Blick in die Rechtsgeschichte zu werfen, um das Herkommen der prozessualen Eheverbote ein wenig zu erhellen.

Dabei fällt es schwer, eine direkte biblische Fundierung für die rechtliche Befähigung von Bischöfen zu finden, Eheverbote auszusprechen, da die Ehe ihrer Natur nach als Fundamentalrecht in der Schöpfungsordnung gründet und jeder Ledige im Rechtssinne *habilis* ist, eine Ehe einzugehen. Die Einschränkung des c. 1058 CIC, dass alle eine Ehe

---

<sup>12</sup> Vgl. die Übersicht bei Hallermann, Art. *Verbote* (s. Anm. 8) 752.

eingehen können, denen es von Rechts wegen nicht verboten ist, weist auf die hier angeschnittene Fragestellung hin. Der allgemeine Rückgriff auf die oberhirtliche Binde- und Lösegewalt (Mt 18,18; Joh 20,23) erscheint zu wenig zielgerichtet. Die biblische Fundierung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in 1 Kor 6,1-6 hilft nur insoweit, als sie die Legitimität der Äußerungen von Ge- und Verboten durch kirchliche „Schlichtungs“-Instanzen klarstellt.

Die patristische Literatur erscheint in der hier angeschnittenen Frage auch noch nicht als eine zuverlässige Quelle. Da es sich aber im Horizont der Frage nach den Eheverboten bei 1 Kor 6 ebenso wie bei Mt 18,18 um ausgesprochen vage Belegstellen handelt, verwundert es nicht, dass sich die Kirchenväter eher tastend und zurückhaltend zu diesem Thema geäußert haben, galt es doch, erst einmal eine einheitliche Kirchenordnung zu schaffen, bevor disziplinäre Spezialnormen die Rechtsordnung detaillierter ausgestalten konnten. Ignatius von Antiochien fordert in seinem Brief an Bischof Polykarp lediglich die bischöfliche Jurisdiktion über die Ehe. Die Brautleute sollen die Ehe nur eingehen, wenn der Bischof dies genehmigt hat. In diesem Fall habe die Ehe auch Anerkennung vor Gott und sei nicht nur Ort legitimer Lustbarkeit.<sup>13</sup>

Erst in der postpatristischen Epoche finden wir mit Ausnahme der älteren Eheverbote für niedere Kleriker<sup>14</sup> das erste nachweisbare kirchliche Eheschließungsverbot, das ein Bischof über Adelige verhängt hat. Im Jahr 767 verbietet Papst Stephan III. (768-772) Karl dem Großen die Ehe mit der Tochter des Langobardenkönigs. Der Papst verbindet sein Verbot hier mit den Sanktionen der Exkommunikation und der Ungültigkeit der Ehe.<sup>15</sup> Weitere Einzelentscheidungen dieser Art folgen im ersten Jahrtausend.<sup>16</sup>

In der Periode der klassischen und nachklassischen Kanonistik verdichten sich die Hinweise auf Eheverbote im Sinne des c. 1077 CIC. Papst Alexander III. (1159-1181) stellt in einem Brief an den Bischof von Padua erstmals deutlich heraus, dass eine Eheschließung gegen ein bischöfliches Verbot die Eheschließung zwar unerlaubt mache, dem Verbot aber keine Nichtigkeitssanktion innewohne. Gratian hat diese Norm in seine *Concordantia Discordantium Canonum* aufgenommen.<sup>17</sup> In einem Brief desselben Papstes an den Bischof von Genua finden wir den ersten Zusammenhang von einem Eheverbot und einem gerichtlichen Nichtigkeitsverfahren. Dort heißt es, dass die Parteien

---

<sup>13</sup> Vgl. Ignatius von Antiochien, Brief an Polykarp, niedergeschrieben in Troas nach der Spätdatierung um 155/156, sonst zwischen 98 und 117, zitiert nach Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts I, Wien 1960, 82.

<sup>14</sup> 4. Konzil von Toledo (633) c. 43, in: Ioannes Dominicus Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio X, Paris 1901, 630.

<sup>15</sup> Vgl. Mansi, Sacrorum conciliorum collectio XII (s. Anm. 14) 696-698.

<sup>16</sup> Vgl. Hopka, Vetitum (s. Anm. 3) 363.

<sup>17</sup> Vgl. D. 25 c. 1.

erst dann wieder heiraten dürfen, wenn die Nichtigkeit der ersten Ehe durch Urteil festgestellt sei. Bei Zuwiderhandlung seien die nun illegitim Verheirateten zu trennen.<sup>18</sup>

Die erste wirklich kanonistisch relevante Quelle für ein durch Gerichtsbeschluss verhängtes Eheverbot können wir bei Heinrich von Segusio ausmachen. Nach seiner Rechtsauffassung besteht ein eherechtliches *vetitum* darin, dass eine zuständige kirchliche Autorität aus einem gerechten Grund ein zeitlich befristetes Eheverbot aufstellen kann. Als kompetente Autorität wird dafür der Ortsbischof genannt. Denn der Bischof ist von Amts wegen der Hüter der Sakramentendisziplin und der ordentliche Gerichtsherr in seinem Sprengel. Andere Kleriker seien nur dann zur Verhängung eines Eheverbotes befugt, wenn sie dafür vom Bischof ein spezielles Mandat erhalten hätten.<sup>19</sup> Ein weiterer bedeutender Gewährsmann dieser Epoche ist Nicolaus de Tudeschis, auch wenn es infrage steht, ob er für die kirchliche Lehre in dieser Frage als orthodox anzusehen ist. Panormitanus hebt hervor, dass es Sache des Papstes sei, Ehen zu verbieten. Würden die Gatten aber dennoch die Ehe schließen, so wäre diese zwar unerlaubt, nicht aber ungültig. Das gelte zumindest für den Fall, dass das Eheverbot nicht in einem permanenten Ehehindernis seinen Rechtsgrund habe. Dieser Autor stützt die Auffassung von Hostiensis, dass auch das kirchliche Gericht die Vollmacht habe, Eheverbote gegen das Eingehen einer zweiten Ehe zu verhängen. In diesem Fall sei das Gericht aber nicht befähigt, sein Verbot mit einer Nichtigkeitssanktion zu bewehren.<sup>20</sup>

In nachtridentinischer Zeit begegnet uns vor allem Thomas Sanchez. Zur Begründung des Eheverbots setzt er systematisch etwas anders an als die vorhergehenden Kanonisten und bedient sich der scholastischen Methode der Deduktion. Nach seiner Ansicht findet die Vollmacht des Papstes, Eheverbote für Einzelfälle zu verhängen, ihren rechtlichen Grund in der unbestrittenen Vollmacht des Pontifex, allgemeine Ehehindernisse aufzustellen. Es handelt sich hier also um ein *argumentum a maiore ad minorem*. Zwar könne auch der Bischof kraft seiner Weihevollmacht dies im Prinzip genauso tun, da sich aber der Papst diesen Rechtsbereich reserviert habe, sei die bischöfliche Jurisdiktion insoweit gehemmt.<sup>21</sup>

Das kodikarisch fixierte Eheverbot geht nach den Quellenrecherchen von Kardinal Gasparri zurück auf eine Entscheidung der Konzilskongregation aus dem Jahr 1629.<sup>22</sup> Hier ist die Möglichkeit des bischöflich verhängten Eheverbots aber eigentlich nur mit-

<sup>18</sup> Vgl. X, 4, 4, 14.

<sup>19</sup> Vgl. Heinrich von Segusio, *Summa aurea*, Lyon 1588, *liber IV, De sponsalibus et matrimonio, titulus XIX*, n. 2, *De matrimonio contra interdictum Ecclesiae contracto*, 262.

<sup>20</sup> Vgl. Abbas Panormitanus, *Commentaria*, Venedig 1578, *titulus De matrimonio contracto contra interdictum Ecclesiae*, c. II, n. 3, 46.

<sup>21</sup> Vgl. Thomas Sanchez, *Disputationum de sto. Matrimonii sacramenti tomus II*, Venedig 1614, *liber VII, disputatio II*, n. 2, *disputatio VII*, n. 6, *disputatio I*, n. 9.

<sup>22</sup> Sacra Congregatio Concilii, *Florentina* 17.02.1629, ad 1,2, in: CIC/Fontes n. 2503.

telbar angesprochen. Die Frage lautete nämlich: Kann ein Bischof Kontrahenten bestrafen, die eine Ehe gegen sein Verbot eingegangen sind? Die Antwort: Der Bischof kann in diesem Fall bestrafen. Es wird also seitens der Kongregation davon ausgegangen, dass die Verhängung eines Eheverbotes zu den Rechten gehört, die mit dem Bischofsamt verbunden sind. Diese Rechtsauffassung geht zurück auf eine Bestimmung im *Liber Extra* des *Corpus Iuris Canonici* über die Illegitimität der Eheschließung wegen eines verhängten Interdikts.<sup>23</sup> Auch hier geht es nicht um die bischöfliche Vollmacht, sondern um die sich aus dem Verbot ergebenden Rechtsfolgen. Danach gilt, dass eine Zuwiderhandlung gegen das Heiratsverbot die eingegangene Ehe nicht nichtig macht, sondern nur unerlaubt. Lediglich dem Papst ist es vorbehalten, ein Eheverbot mit der Nichtigkeitssanktion zu belegen. Auch diese Regel findet sich durchgängig in der Rechtstradition und in der Folge kodifiziert in c. 1039 § 2 CIC/1917 (1077 § 2 CIC/1983).<sup>24</sup> Vor allem die *auctores probati* des 18. und 19. Jahrhunderts weisen darauf hin, dass Eheverbote vom Papst, den Bischöfen oder den Pfarrern in Wahrnehmung und Ausübung ihrer jeweiligen Jurisdiktion ausgesprochen werden könnten.<sup>25</sup> Weitere Bestimmungen des Dekretalenrechts sahen aber vor, dass der Bischof immer dann das Recht und zugleich die Pflicht habe, eine Eheschließung zu verbieten, wenn er die berechnete Vermutung hege, ein trennendes Ehehindernis läge vor, Rechte von Dritten würden berührt oder ein öffentliches Ärgernis würde hervorgerufen.<sup>26</sup>

C. 1039 CIC/1917 strafft das bisher geltende Recht und reduziert die Vollmachten zur Verhängung von Eheverboten zugunsten des Bischofs. Parochiale Rechte, wie sie sich traditionell ausgebildet hatten, werden zugunsten der Rechtseinheit eines universalen Rechts nicht kodifiziert. In c. 1039 CIC/1917 finden wir also nurmehr das Recht des Ortsordinarius, aus schwerwiegendem Grund ein Eheverbot zu verhängen, das zeitlich auf den Fortbestand des schwerwiegenden Grundes, aus dem es verhängt worden ist, befristet wird. Während jedoch c. 1039 CIC/1917 dem Ortsordinarius die Vollmacht gab, solche *vetita* auch gegenüber eigenen Untergebenen außerhalb seines Territoriums zu verhängen, hat c. 1077 CIC/1983 diese eher theoretische Möglichkeit nicht weiter offen gehalten.

Diese materiellrechtliche Norm des Eheverbotes aus c. 1039 erfährt im CIC/1917 keine prozessrechtliche Ergänzung, die etwa den Hinweis enthielte, dass Eheverbote der Entscheidung des Gerichts hinzugefügt werden könnten. Das holt erst die Instruktion *Pro-*

<sup>23</sup> X, 2 *De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae*.

<sup>24</sup> Vgl. Friedrich H. Vering, *Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts*, Freiburg <sup>3</sup>1893, § 253, 923; Franz Heiner, *Katholisches Kirchenrecht II*, Paderborn 1905, 289.

<sup>25</sup> Vgl. Anaklet Reiffenstuel, *Ius Canonicum universum, liber IV, titulus XVI*, Venedig 1745, 94; Franz Xaver Schmalzgrueber, *Ius ecclesiasticum universum II, pars 1*, Rom 1844, *titulus XVI*, nn. 10-11, 478-479.

<sup>26</sup> X, 4, 4, 4; X, 16, 1-3.

*vida mater* (1936)<sup>27</sup> in Art. 225 gewissermaßen mittelbar nach, indem dort darauf hingewiesen wird, dass der Ortsordinarius dafür Sorge zu tragen habe, dass die Nichtigkeitserklärung und eventuelle *vetita* in den Matrikeln einzutragen seien. Allenfalls aus der Formulierung *sententia nullitatis ac de vetitis* ließe sich ein so enger Sachzusammenhang herleiten, dass man von der stillschweigenden, gewohnheitsrechtlichen Kompetenz der Gerichte aufgrund ihrer delegierten Rechtsprechungsvollmacht auszugehen hat, Eheverbote auszusprechen. Für diese Annahme spricht auch die Aufnahme des Art. 225 in eine Eheprozessordnung. Rechtssystematisch gehört diese Norm nämlich eigentlich nicht dorthin, insbesondere nicht § 2, der den Pfarrern die Pflicht der Eintragung einschärft. Diese sind ohnehin allenfalls mittelbare Adressaten der Instruktion. Die bevorzugten Adressaten sind die Ortsordinarien und die kirchlichen Gerichte. Auf etwas anderes lässt auch die Formulierung des Schlussatzes des Promulgationsdekrets nicht schließen, wo es heißt: „... edetur ab omnibus, ad quos spectat, rite ac religiose servanda.“ Das Motuproprio *Causas matrimoniales* vom 28. März 1971 nimmt sich der Materie der Eheverbote direkt überhaupt nicht mehr an.<sup>28</sup> Mit etwas extensiver Normauslegung kann man höchstens in Art. VIII. § 3 in der Formulierung „qui alioquin non impediatur“ einen Hinweis auf c. 1039 § 1 CIC/1917 ausmachen.

Gegen die Bejahung einer richterlichen Zuständigkeit spricht in der gesamten vor- und altkodikarischen Kanonistik die Rechtsnatur des *vetitum*. Wenn es sich dabei um einen Akt handelt, der *potestas executiva* voraussetzt, kann das Gericht ein rechtsgestaltendes Eheverbot nicht aussprechen, weil es über diese Form der *potestas* nicht verfügt. Auf der Ebene unterhalb des Episkopates haben wir die Gewaltenscheidung, die ein Überschreiten der Zuständigkeiten rechtssystematisch nicht zulässt. In der Person des Ortsordinarius selbst ist diese Unterscheidung freilich aufgehoben. Die diesbezügliche Rechtslage bleibt bis zum CIC/1983 letztlich unklar. Daher haben analog zu der Verpflichtung zur strengen Auslegung rechtsbeschränkender Normen (c. 18 CIC/1983) die in Ehenichtigkeitssachen dem Urteil beigefügten Eheverbote keinen rechtsgestaltenden, sondern nur deklarativen Charakter.<sup>29</sup> Judikative deklaratorische Eheverbote finden sich in der älteren Rota-Rechtsprechung vor allem in den Impotenzverfahren.<sup>30</sup> Hier ist es besonders offensichtlich. Man kann solche *vetita* aber auch für den Bereich der Konsensmängel oder der psychisch bedingten Unfähigkeiten annehmen, wenn sich aus dem Beweismaterial ergibt, dass der konsensverungültigende Defekt bei der betreffenden Person fort dauert.

<sup>27</sup> Sacra Congregatio de Disciplina Sacramentorum, Instruktion *Provida mater* 15.08.1936, in: AAS 28 (1936) 313-370.

<sup>28</sup> Papst Paul VI., Motuproprio *Causas matrimoniales* 28.03.1971, in: AAS 63 (1971) 441-446.

<sup>29</sup> Vgl. Hartmut Zapp, *Kanonisches Eherecht*, Freiburg <sup>6</sup>1983, 106.

<sup>30</sup> Vgl. Ulrich Mosiek, *Kirchliches Eherecht. Nachkonziliare Rechtslage und konzipierte Neufassung*, Freiburg <sup>3</sup>1976, 118.

#### 4. Das geltende Recht

##### a. C. 1077 CIC

§ 1. Der Ortsordinarius kann den eigenen Untergebenen, wo immer sie sich aufhalten, wie auch allen Personen, die sich augenblicklich in seinem Gebiet aufhalten, die Eheschließung im Einzelfall, jedoch nur zeitlich befristet, aus schwerwiegendem Grund verbieten (*vetare potest*), solange dieser fortbesteht.

§ 2. Allein die höchste kirchliche Autorität kann einem Eheverbot eine Nichtigkeitsklausel beifügen.

§ 1 CIC schreibt das bisher bestehende kanonische Recht etwas präzisiert und modifiziert fort. Die Vollmacht des Ortsordinarius, ein Eheschließungsverbot zu verhängen, ist auf bestimmte Einzelfälle beschränkt. Das Verbot bezieht sich nicht auf das Rechtsgeschäft Eheschließung, sondern richtet sich immer an eine bestimmte Person, die sozusagen mit einem rechtlichen Mangel behaftet ist.<sup>31</sup>

Das ist das erste Tatbestandsmerkmal. Dieser Mangel wird in der Formulierung der Norm als *gravi de causa* beschrieben, also ein schwerwiegender Grund. Damit geht der Gesetzgeber des CIC/1983 über die bisher geltende Formulierung des CIC/1917 im Sinne einer Einschränkung der Anwendbarkeit hinaus. Dort hatte es in c. 1039 § 1 geheißen, dass ein gerechter Grund (*iusta causa*) ausreiche. Freilich ist es in der Kanonistik nicht abschließend geklärt, wo die Grenze zwischen einem gerechten und einem schwerwiegenden Grund verläuft. Beide Rechtsbegriffe vermögen eigentlich nur eine Tendenz wiederzugeben, ohne dass sich daraus für die Rechtsanwendung praktische Handhabungen ableiten ließen. So bleibt es weiter dabei, dass es die Sache des Ortsordinarius ist, den Tatbestand einer *causa gravis* festzulegen.

Das zweite Tatbestandsmerkmal enthält der letzte Halbsatz von c. 1077 § 1. Das vom Ortsordinarius verhängbare *vetitum* ist nie absolut, sondern immer zeitlich befristet. Die Dauer ist zwar auch hier weitgehend unbestimmt beschrieben, die Grenzen zeigt die Norm aber auf. Negativ gewendet kann man sagen, dass das Eheverbot des Ortsordinarius nur für den Zeitraum verhängt sein darf, wie der ihm zugrunde liegende Rechtsgrund vorhanden ist.

Der Gesetzgeber schweigt darüber, ob in diesem Fall das Eheverbot von sich aus entfällt oder ob es dazu eines oberhirtlichen Feststellungs- bzw. Aufhebungsdekretes bedarf. Im Zweifel wird man zu beachten haben, was in dem Dekret festgehalten ist, bzw. wie das Urteil genau formuliert. Gibt es Unschärfen, wie z. B. bei der Formulierung „Im Maße des Möglichen muss vor einer neuen Heirat sichergestellt werden, dass der von ihm behauptete Gesinnungswandel auch tatsächlich eingetreten ist und er alle mit dem

---

<sup>31</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, MKCIC 1077, 1.

kirchlichen Eheverständnis verbundenen Pflichten übernimmt“, wird man eher von einem von selbst wegfallenden *vetitum* sprechen müssen, soweit die hier aus einem deutschen Urteil zitierte Formulierung nicht ohnehin mehr ein *monitum* als ein *vetitum* darstellt.

#### b. C. 1684 CIC

Zuständig für die Verhängung ist der Ortsordinarius selbst oder gemäß c. 1684 § 1 CIC das Gericht der Berufungsinstanz. Hier schließt der Codex stillschweigend an die bereits skizzierte Rechtstradition der Kirche an, die zumindest seit Hostiensis zum unbestrittenen kanonistischen Gemeingut gehört.

§ 1. Nachdem das Urteil, das die Nichtigkeit einer Ehe zum ersten Mal festgestellt hat, in der Berufungsinstanz entweder durch Dekret oder durch ein zweites Urteil bestätigt worden ist, haben die Parteien, deren Ehe für ungültig erklärt worden ist, das Recht zu einer neuen Eheschließung, sobald das Dekret oder das zweite Urteil ihnen bekannt gegeben worden ist, ausgenommen im Fall eines Verbotes, das dem Urteil oder dem Dekret beigefügt oder vom Ortsordinarius erlassen worden ist.

§ 2. Die Vorschriften des c. 1644 [Anfechtung oder Wiederaufnahme] sind auch dann einzuhalten, wenn das auf Nichtigkeit einer Ehe erkennende Urteil nicht durch ein zweites Urteil, sondern durch Dekret bestätigt worden ist.

Gemäß § 1 gibt es zwei Möglichkeiten des Eheverbots: Entweder wird dieses durch den judizierenden Turnus dem Urteil oder Dekret beigefügt oder vom zuständigen Ortsordinarius erlassen. Wie der Blick in die Rechtsgeschichte gezeigt hat, ist die kodikarische Ermächtigung der Gerichte zur Verhängung von Eheverboten in dieser Deutlichkeit neu. Wenn der Ortsordinarius handelt, so ist der zuständig, in dessen Sprengel das erstinstanzliche Verfahren geführt worden ist. Das liegt nahe, weil ein etwa sonst noch zuständiger Ortsordinarius über den Sachstand ggf. gar keine Kenntnis hat und auch nicht zu einer Entscheidung gelangen kann, die den Vorgaben des c. 1077 CIC entspricht.

Verhängt hingegen ein Gericht ein *vetitum*, so kann man darüber diskutieren, ob hier die erste oder die zweite bzw. die letzte Instanz zuständig ist. Wegen der relativen Rechtskraftwirkung des letztinstanzlichen Entscheides, wird man wohl dort die Zuständigkeit begründet sehen. Es wäre überdies kaum vertretbar, wenn einem erstinstanzlichen Urteil ein Eheverbot beigefügt wäre, da diese Instanz nicht weiß, ob ihr Urteil bestätigt wird. Sollte man jedoch dort aufgrund der genauen Sachverhaltskenntnis der Auffassung sein, ein Eheverbot sei angebracht, steht es dem Turnus frei, dies der zweiten Instanz zur Erwägung anzuempfehlen. Damit wird aber nicht schon ein Präjudiz gesetzt.

Freilich ist es rechtsdogmatisch korrekt darauf hinzuweisen, dass der CIC keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für das judikative *vetitum* enthält.<sup>32</sup> In der CIC-Reform ist das *vetitum* im Bereich des Eherechts in den Schemata substantiell unverändert geblieben, ohne die Zuständigkeitsfrage zu klären.<sup>33</sup> Für die prozessrechtlichen Schemata gilt diese Feststellung hingegen nicht. Erst im *Schema novissimum* findet sich die einschlägige Zuständigkeitszuweisung für das Eheverbot.<sup>34</sup> Man hätte vor 1982 erwarten können, dass dieses Rechtsinstitut der judikativen Eheverbote ggf. wegfallen würde.<sup>35</sup> Große Diskussionen hat es über diese Rechtsfrage scheinbar nicht gegeben. In der *Relatio complectens* finden sich darüber ebenso wenig Hinweise<sup>36</sup> wie in den veröffentlichten Diskussionsberichten der *Communicationes*. Das mag auf den ersten Blick irritieren. Diese Beiträge scheinen aber den Konsultoren, wenn man den rechtshistorischen Befund seit dem 13. Jahrhundert zu Rate zieht, vielleicht nicht nötig gewesen zu sein, weil in der Sache kaum neue Erkenntnisse zu Tage gefördert worden wären. Freilich hätte man darüber beraten können, ob das gerichtlich verhängte *vetitum* insofern systemwidrig sei, als hier dem Richter ein Element der Exekutive in die Hand gegeben wird. Nach dieser Ansicht ist das *vetitum*, auch wenn es dem letztinstanzlichen Entscheid angehängt wird, ein Verwaltungsakt, genauer gesagt, ein rechtsbeschränkender Erlass für eine Einzelperson und nicht Bestandteil des Urteilsspruchs oder des richterlichen Dekrets.<sup>37</sup> Eine andere Auffassung sieht im *vetitum* hingegen eine judikative Entscheidung. Sie beruft sich dazu auf die Praxis der Rota Romana, wonach zur Aufhebung eines Eheverbots, soweit es sich die Rota reserviert hat, immer der seinerzeit amtierende Turnus und die entsprechenden Defensoren und Kirchenanwälte einbezogen werden. Die Entscheidung über die Aufhebung sei dann auch wieder ein kollegialer Akt des eingesetzten Spruchkörpers.<sup>38</sup>

<sup>32</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, MKCIC 1077, 4.

<sup>33</sup> Vgl. die Übersicht bei Eduardus Peters, Compiler, *Tabulae congruentiae inter Codicem iuris canonici et versiones anteriores canonum*, Quebec 2000, 121.

<sup>34</sup> Vgl. Peters, *Tabulae congruentiae* (s. Anm. 33) 363; Klaus Lüdicke, MKCIC, 1684, 1.

<sup>35</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, MKCIC 1684, 6.

<sup>36</sup> Vgl. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, *Relatio complectens synthesim animadversionum ab em.iss atque exc. mis patribus commissionis ad novissimum schema Codex Iuris canonici exhibitarum, cum responsionibus a secretaria et consultoribus datis*, Rom 1981.

<sup>37</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, MKCIC 1684, 6.

<sup>38</sup> Vgl. Schöch, *Verhängung und Aufhebung von Eheverboten* (s. Anm. 1) 303-308.

## c. Exkurs: Die Spruchpraxis der Rota Romana

Bekanntlich sind für die Vorgehensweise der Rota Romana nicht nur die kodikarischen Regelungen, sondern auch jene Spezialnormen maßgeblich, die als *Normae Sacrae Romanae Rotae Tribunalis* veröffentlicht sind. Aktuell gelten hier sowohl die diesbezüglichen nicht aufgehobenen Bestimmungen von 1934 als auch jene von 1982.<sup>39</sup> Selbst in jener der Kurienreform von 1988 und dem CCEO nachfolgenden Gerichtsordnung der Rota Romana aus dem Jahr 1994 fehlen Maßstäbe für die Verhängung von Eheverboten.<sup>40</sup> Näherhin geht es hier um die Art. 59 bis 185 der Normen von 1934. Während die Bestimmungen detaillierte Angaben über den Verfahrensgang enthalten, finden sich dort keinerlei Bestimmungen über den rechtlichen Rahmen zur Verhängung eines Eheverbots. Das haben auch die Normen von 1982 nicht nachgeholt, obwohl bis dahin Eheverbote in der Spruchpraxis dieses Gerichts nicht selten gewesen sind. In den Gerichtsjahren zwischen 1963 und 1983 finden sich in der Zeitschrift *Monitor Ecclesiasticus* insgesamt 100 Rota Entscheidungen; 75 von diesen ist ein Eheverbot beigefügt worden. In 16 Fällen handelte es sich um ein absolutes Eheverbot.<sup>41</sup> Diesen Fällen hat der Tatbestand der Beischlafunfähigkeit oder der Geisteskrankheit zugrunde gelegen. Sind relative *vetita* verhängt worden, so hat sich die Rota in der Hälfte der Fälle die Aufhebung selbst vorbehalten. In den verbleibenden Fällen wurde die Aufhebung der *vetita* den untergeordneten Instanzen oder den Ortsordinarien übertragen<sup>42</sup>, dabei ihnen in Einzelfällen noch Vorgaben hierfür gemacht.

Materiellrechtlich ist in diesem Zusammenhang interessant, dass sich die Rota Romana darauf beschränkt hat, Personen mit Eheverboten zu belegen, die eine neue Heirat verbieten, aber in keinem mir bekannten Fall das *vetitum* mit einer Nichtigkeitssanktion verbunden hat. Dazu wäre die Rota bei entsprechender Interpretation von c. 1077 § 2 CIC/1983 insofern berechtigt, als sie gemäß cc. 1405 § 1, 4°, 1442 CIC/1983 iVm. Art. 127 der Konstitution *Pastor bonus*<sup>43</sup> als Gericht des Apostolischen Stuhls an der Jurisdiktionsvollmacht des *Summus Pontifex* teilhat bzw. diese wahrnimmt. Heiratet nun jemand, der mit einem *vetitum* belegt ist, erneut, so ergibt sich die Nichtigkeit dieser Ehe nicht aus dem Eheverbot, sondern aus dem diesem zugrunde liegenden Nichtigkeits-

<sup>39</sup> Vgl. Papst Pius XI., *Normae Sacrae Romanae Rotae Tribunalis* 29.06.1934, in: AAS 26 (1934) 449-491; Papst Johannes Paul II., *Normae Sacrae Romanae Rotae Tribunalis* 16.01.1982, in: AAS 74 (1982) 490-512.

<sup>40</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., *Romanae Rotae Tribunalis Normae* 18.04.1994, in: AAS 86 (1994) 508-540. Vgl. Stephan Haering, Die neue Ordnung der römischen Rota aus dem Jahr 1994. Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten, in: DPM 2 (1995) 89-116.

<sup>41</sup> Vgl. Hopka, *Vetitum* (s. Anm. 3) 376-377.

<sup>42</sup> Vgl. Hopka, *Vetitum* (s. Anm. 3) 378.

<sup>43</sup> In: AAS 80 (1988) 841-912.

grund der ersten Ehe.<sup>44</sup> Ist das Verbot hingegen aufgehoben, ist als möglicher Nichtigkeitsgrund der zweiten Ehe der affirmative Entscheidungsgrund aus dem ersten Verfahren verbraucht.

## 5. Dignitas Connubii

Die neue Eheprozessordnung der katholischen Kirche führt die bisher geltende Rechtslage weiter. Nach all den rechtssystematischen Unsicherheiten, die bisher schon erwogen worden sind, bringen die Art. 251 und 300 DC eine gewisse Klärung in der Sache. Art. 45, 8° DC erklärt, dass das Richterkollegium für die Entscheidung über ein Eheverbot zuständig ist, und Art. 250, 3°, dass die Hinzufügung eines Eheverbotes, *si casus ferat*, ein Bestandteil des gerichtlichen Urteils ist. Die bisher zugängliche Kommentierung dieser beiden Normen lässt bewusst oder unbewusst die Neuausrichtung des kanonischen Rechts in dieser Frage außer Acht. Während es bisher nach herrschender Auffassung unstreitig gewesen ist, die gerichtlich ausgesprochenen Eheverbote als sachfremde Ausdehnung von Exekutivgewalt auf die Judikative zu verstehen, legen die nun angezogenen Normen eine Überprüfung dieser Auffassung nahe. Dafür spricht zunächst einmal die Formulierung von Art. 45, 8° DC: „Tribunalis collegialis est (...) imponere, si casus ferat, vetitum (cf. Art. 250, 3°, 251).“ Die Auferlegung eines Eheverbotes ist also Sache des entscheidenden Turnus. Das erscheint sachgerecht, weil hier diejenigen Personen versammelt sind, die sich am intensivsten mit den zu entscheidenden Rechtsfragen befasst haben und von dort her wissen muss(t)en, ob ein Ehehindernis oder ein Konsensdefekt fort dauert und damit der Legitimität einer erneuten kirchlichen Eheschließung entgegensteht. Art. 45, 8° DC sagt aber noch nichts darüber aus, ob diese Entscheidung nun ein Akt kraft judikativer oder exekutiver Vollmacht ist.

### a. Das *vetitum* – Verwaltungsakt oder richterlicher Entscheid?

Die hier angeschnittene Frage lässt sich nicht allein durch die Rechtsprechungspraxis der Rota Romana klären, da es auch dort *vetita* gibt, deren Aufhebung einer unteren kirchlichen Instanz zugesprochen wird, die sowohl Exekutive als auch Judikative sein kann. So kommt es zu den aus den USA berichteten uneinheitlichen Gebräuchen, mal das Gericht, mal den Offizial, mal den Turnus, mal den Gutachter, mal den Offizialatsnotar als zuständige Instanz für die Verhängung und Aufhebung von Eheverboten anzu-

---

<sup>44</sup> Vgl. Helmuth Pree, Aus der Rechtsprechung der Rota Romana. Ausgewählte Fragen der Gerichtsjahre 1989/90-1993/94, in: DPM 1 (1994) 95-125, v. a. 104-105.

sprechen.<sup>45</sup> Eine gewisse Annäherung zu einer Antwort könnte sich dafür aus Art. 250, 3° DC ergeben. Dort heißt es: „Sententia debet (...) apponere, si casus ferat, vetitum de quo in art. 251.“ Eine Übersetzung dieser Vorschrift gelingt sprachlich kaum so präzise, dass unterschieden werden könnte, ob es sich um eine Beifügung zum Urteil oder ggf. einen integralen Bestandteil des Urteils handelt. Blickt man auf die anderen Nummern dieses Art. 250, so erkennt man hier eine Auflistung der notwendigen Urteilsbestandteile.<sup>46</sup> Wenn es zu einem Urteil gehört, neben der Sachentscheidung und den diese begründenden Umständen und Motiven auch die Sachentscheidung über die Kosten des Verfahrens darzutun, so kann man es auch als eine Sachentscheidung ansehen, eine Person, die ein fortdauerndes Hindernis oder einen entsprechenden Konsensmangel bzw. -defekt vorweist, mit einem *vetitum* zu belegen. In diesem Fall mutiert das bisher der Exekutive zuzuordnende *vetitum* zu einem Akt der Judikative. Es wird zum integrierten Bestandteil des Urteils.

Mir scheint jedoch auch weiterhin eine so glatte rechtssystematische Zuordnung des *vetitum* nicht möglich zu sein. Schließlich lässt die Wortwahl von Art. 250, 3° DC selbst Bedenken an der eben vorgestellten Hypothese aufkommen. Die Instruktion spricht davon, dass das Urteil der Sachentscheidung ggf. ein Eheverbot an-, bei- oder hinzuzufügen (*apponere*) habe. Neigt man der letztgenannten Übersetzung von *apponere* mit „hinzufügen“ zu, stellt sich die Interpretationslage in einer neuen Perspektive dar. Eine Hinzufügung unterscheidet sich von der Beifügung dadurch, dass das hinzugefügte die Substanz verändert. Zwar steht auch jetzt noch das Urteil fest *constat de nullitate matrimonii*, nun aber ist das richterliche Eheverbot kein Annex, sondern ein substantieller Bestandteil dieses individuellen Urteils. Wäre dies hier die einzig zutreffende Übersetzung, so wäre das Eheverbot ein Akt der *potestas iudicativa*. Was jedoch grammatikalisch möglich scheint, muss nicht auch schon kanonistisch richtig sein. In der rechtssprachlichen Tradition finden wir das Wort *apponere* in unterschiedlichen kanonistischen Bezügen. Allen gemeinsam ist aber, dass es sich immer um eine Wortbedeutung handelt, die den additiven Charakter deutlich macht.<sup>47</sup> Der CIC/1983 geht mit dem Begriff *apponere* sparsamer um als sein Vorgänger. Wir finden den Begriff zweimal im sog. *Ordensrecht* (cc. 643 § 2, 721 § 2) und einmal im Eheverbot (c. 1102 § 3). In diesen drei Fällen ist die Wortbedeutung im Sinne von Beifügung jedoch eindeutig. Man wird diese Übersetzung ins Deutsche also als die nächstliegende annehmen müssen.<sup>48</sup> Eine An- oder Befügung ist und bleibt ein Anhang, etwas also, das einem Urteil gleichsam an die Seite gestellt wird, was das Urteil selbst substantiell nicht modifiziert oder cha-

<sup>45</sup> Vgl. Hopka, *Vetitum* (s. Anm. 3) 392.

<sup>46</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, *Dignitas Connubii*. Die Eheprozeßordnung der katholischen Kirche (MKCIC Beiheft 42), Essen 2005, 315.

<sup>47</sup> Vgl. Rudolf Köstler, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München 1927, 42.

<sup>48</sup> Ebenso Lüdicke, *Dignitas Connubii* (s. Anm. 46) 315.

rakterisiert: *Constat de nullitate matrimonii*. Dabei bleibt es ganz unabhängig davon, ob auf der Rechtsfolgenseite, wegen eines *vetitum*, nun eine erneute Eheschließung kirchlich legitim ist oder nicht.

Die eindeutige Zuweisung der Eheverbote im Kontext von Nichtigkeitsurteilen an die Richterkollegien macht diesen Akt zu einer richterlichen Entscheidung, die immer im Sachzusammenhang mit einem Urteil oder Dekret steht. Da der Richter keine *potestas executiva* hat, kann das *vetitum* systematisch betrachtet kein Verwaltungsakt im Sinne des c. 35 CIC sein.<sup>49</sup> In gewisser Weise systemfremd bleibt jedoch, dass diese Entscheidung die zukünftigen Rechtsverhältnisse direkt gestaltenden Charakter hat, während das für die Feststellungsurteile nur insofern mittelbar gilt, als sie ggf. zu einer neuen Eheschließung legitimieren. Aber auch das erscheint so ungewöhnlich nicht, da die dem Urteil beizufügende Kostentscheidung auch nicht auf Zurückliegendes, sondern die prozessuale Gegenwart ausgerichtet ist.

#### b. Zur Auslegung von Art. 251 DC

Art. 251 DC gehört zu jenen bemerkenswerten Normen von *Dignitas Connubii*, die sich nicht direkt auf eine kodikarische Norm beziehen. Dieses Faktum allein zeigt schon an, dass die dort vorgenommene amtliche Auslegung der zugrunde liegenden Rechtsnormen trotz eines althergebrachten Rechtsinstituts im Bereich des normativen Rechts ein Novum darstellt. In Art. 251 werden die Fälle besprochen, in denen das PCI im Anschluss an die Rota-Judikatur ein Eheverbot für angebracht hält. Während § 1 die Fälle der absoluten Impotenz und der dauerhaften Eheunfähigkeit benennt, wendet sich § 2 den Tatbeständen der arglistigen Täuschung und der Simulation zu.

Handelt es sich um einen dauerhaften Zustand einer Person, so fordert *Dignitas Connubii*, dass die Richter im Falle der Nichtigklärung einer Ehe der damit behafteten Partei (jedenfalls in der Regel) ein Eheverbot auferlegen. Die Formulierung des § 1 lässt hier wenig Raum für einen richterlichen Entscheidungsspielraum. Das erscheint vor dem Hintergrund der Rechtsgründe, die zur Nichtigkeit der jeweils beklagten Ehe geführt haben, folgerichtig. Jemand, der dauerhaft impotent im Sinne des c. 1084 CIC oder aus psychischen Gründen nachweislich dauerhaft eheunfähig ist, kann nicht zu einer neuen Eheschließung zugelassen werden, denn diese wäre *eo ipso* ungültig. Da das Urteil selbst aber durch die Nichtigklärung als Rechtsfolge eine befreiende Wirkung zeitigt, muss das *vetitum* sozusagen nachgeschoben werden. Das dient einerseits dem Schutz eines neuen Partners, andererseits aber auch dem Schutz der Würde des Sakraments. Auch in diesen auf den ersten Blick eindeutig erscheinenden Fällen kann sich jedoch ein

---

<sup>49</sup> Anders Lüdicke, *Dignitas Connubii* (s. Anm. 46) 317.

Wegfall des Grundes für das Eheverbot ergeben. In diesem Fall ist das Gericht anzugehen, welches das Verbot ausgesprochen hat. Die Norm ist aber insofern unpräzise, als hier nur von *inconsulto* gesprochen wird. Das heißt letztlich nur, dass eine neue Eheschließung nicht ohne Befragen des Gerichts legitim ist. Richtiger wäre es hier gewesen, darauf abzustellen, was das Ergebnis dieser Befragung gewesen wäre. So reicht es aus, dass sich jemand an das Gericht wendet, seine Heiratsabsicht kundtut und dies dokumentiert. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich unerheblich. Es steht ohnehin in Frage, ob das Gericht noch einmal handeln kann, denn Art. 251 DC sieht das richterliche Eheverbot nur als Beifügung zum Urteil vor.

Von weit reichender Bedeutung scheint mir, dass *Dignitas Connubii* sich in Art. 251 den – zumindest in hiesigen Breiten – bei Weitem am häufigsten vorkommenden vorübergehenden, psychisch bedingten Eheunfähigkeiten nicht zuwendet. Für diese Fälle ist nach dem Wortlaut der Norm kein Eheverbot vorgesehen. Das verwundert insoweit, als zum Zeitpunkt der Nichtigerklärung einer Ehe eine als solche diagnostizierte nicht dauerhafte Störung noch vorliegen kann und deshalb ein *vetitum* erforderlich sein könnte. Diesen Fall unter Art. 251 § 1 zu subsumieren, erscheint mir aber wegen der Verpflichtung zur strengen Auslegung rechtsbeschränkender Normen gemäß c. 18 CIC unzulässig. Damit sieht der kirchliche Gesetzgeber diese Tatbestände nicht mehr als eine *causa gravis* für ein Eheverbot im Sinne des c. 1077 § 1 CIC an. Fraglich erscheint mir jedoch, ob das wirklich gewollt gewesen ist. Die Formulierung des Art. 251 § 1 DC, die nur auf dauerhafte Unfähigkeiten zielt, und die Formulierung des § 2, die psychisch fundierte Tatbestände überhaupt nicht erfasst, lässt keinen anderen Schluss zu. Richtig wäre es gewesen, in § 1 von psychisch bedingten Unfähigkeiten zu sprechen, die zum Zeitpunkt der Urteilsfällung bzw. dessen Bestätigung durch Dekret oder Urteil vorgelegen haben.

Art. 251 § 2 wendet sich den Fällen der Täuschung und der Simulation zu. Nach der Formulierung der Norm haben die Richter bei der Entscheidung über das Eheverbot einen wesentlich weiteren Entscheidungsspielraum. Hier geht es um die Erwägung aller Umstände des Einzelfalles, aus denen es sich ergibt, ob die Rechtsgründe für ein Eheverbot vorliegen. Wenn es so ist, gilt materiellrechtlich dasselbe wie für die Fälle gemäß § 1. Da aber der Wegfall des Rechtsgrundes in den Fallgestaltungen von § 2 wesentlich mehr im Bereich der Herrschaftsmacht der Nupturienten liegt, kommt es auf die jeweiligen Konstellationen an. Bemerkenswert erscheint an § 2 jedoch, dass anders als in § 1 im Falle des Verbots nicht mehr das das *vetitum* aussprechende Gericht zu *konsultieren* ist, sondern der Ortsordinarius des Eheschließungsortes. Aus praktischen Gründen mag diese Regelung etwas für sich haben. Dafür spricht zweifellos auch, dass es nun um die Prüfung eines aktuellen Ehwillens geht.<sup>50</sup> Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Ortsordinarius in gleicher Weise mit der dem Verbot zugrunde liegenden Problematik ver-

<sup>50</sup> Vgl. Lüdicke, *Dignitas Connubii* (s. Anm. 46) 318.

traut ist wie das seinerzeit handelnde Gericht, das ja einen auf die Zukunft hin bestehenden Defekt festgestellt hat. Insoweit stellt sich die Frage, ob das *vetitum* des § 2 nicht ein „zahnloser Tiger“ ist.

### c. Zuständigkeiten zur Verhängung und Aufhebung von Eheverboten

Schließlich lässt sich die Frage beantworten, wer eigentlich zuständig und berechtigt ist, ein Eheverbot zu verhängen und aufzuheben. Die erste Frage lässt sich nach den Maßstäben des CIC relativ leicht, so möchte man meinen, mit dem Blick auf c. 1684 § 1 beantworten. Hier werden zwei Alternativen genannt. Als die zuständige Person wird dort der Ortsordinarius (c. 134 §§ 1 u. 2) benannt. Sein Handeln bei Verhängung oder Aufhebung eines Eheverbotes ist als Verwaltungsdekret im Sinne des c. 48 aufzufassen. Die zweite Alternative weist den kirchlichen Gerichten, genauer den Berufungsinstanzen die Zuständigkeit für die Verhängung von Eheverboten zu. Das ist zwar systemwidrig, wenn das Gericht hier einen Verwaltungsakt setzt,<sup>51</sup> oder im Rahmen eines Feststellungsverfahrens eine rechtsgestaltende Entscheidung für die Gegenwart und Zukunft trifft. Es erscheint aber doch sachgerecht, weil dies erstens die einzige Möglichkeit der Verhinderung einer zweiten ungültigen Eheschließung aus demselben Rechtsgrund ist und zweitens eine erstinstanzliche Beifügung immer unter dem Vorbehalt der formellen und materiellen Bestätigung durch die II. Instanz steht.<sup>52</sup> Was macht es für einen Sinn, wenn die I. Instanz ein Eheverbot ausspricht, das von der II. Instanz nicht bestätigt wird? In der Praxis wird es wohl dabei bleiben, dass die I. Instanzen sich mit Eheverboten zurückhalten werden, weil sie nicht wissen, wie die Oberinstanz mit ihren *vetita* umgehen wird. Das erstinstanzliche Eheverbot wäre also bis zur Bestätigung durch die II. Instanz schwebend unwirksam. Durch die unklare Formulierung von Art. 251 § 2 DC, wo nur allgemein vom Gericht gesprochen wird, kann auch das erstinstanzliche Tribunal als berechtigter Spruchkörper mit einbezogen werden.<sup>53</sup> Es sieht auch vor den Parteien nicht gut aus, wenn solche *vetita* oberinstanzlich nicht bestätigt und damit auch nicht rechtskräftig verhängt werden. Wollte die PCI tatsächlich die Judikatur der I. Instanzen stärken, so hätte es hier einer Regelung bedurft, die mit der Urteilsbetätigung zugleich dem *vetitum* Rechtskraft verleiht. Der Nutzen dieser Erweiterung kann nach den vorgetragenen Bedenken allerdings hier nicht gesehen werden.

Eingangs habe ich die Frage gestellt, die vor allem die mit einem Eheverbot belegten Personen betrifft. Wie wird man dieses *vetitum* wieder los? Aus der amerikanischen Li-

---

<sup>51</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, MKCIC 1684, 6.

<sup>52</sup> So auch Klaus Lüdicke, Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß nach dem Codex Iuris Canonici von 1983. Normen und Kommentar (MKCIC Beiheft 10), Essen 1996, 293, Rdn. 8.

<sup>53</sup> Vgl. Lüdicke, *Dignitas Connubii* (s. Anm. 46) 316.

teratur wird berichtet, dass es hinsichtlich der Frage, wer denn für die Aufhebung der Eheverbote zuständig sei, eine gewisse Unübersichtlichkeit gibt. Hier wurde anlässlich einer Befragung eine ganze Reihe von vermeintlich Zuständigen gefunden, die entweder irgendwie mit der alten oder der neuen Ehe der Parteien befasst worden sind. Das Spektrum reicht hier vom Offizial über die Notare und Ordinariatskanzler bis zu den vor Ort um die Assistenz angegangenen Geistlichen.<sup>54</sup> Hier besteht also für die Fälle des Art. 251 § 2 DC Klärungsbedarf.

Zunächst und der Vollständigkeit halber ein Wort zu Art. 251 § 1 DC. Für die Personen, die ein Eheverbot nach dieser Norm erhalten haben, erscheint die Zulassung zu einer kirchlichen Eheschließung trotz des letzten Satzes von § 1 doch eher fraglich zu sein. Das Vorliegen einer absoluten Beischlafunfähigkeit im Sinne des c. 1084 § 1 CIC hindert das Zustandekommen einer Ehe *ex ipsa eius natura*. Die Zulassung liegt hier also gar nicht in den Händen eines etwa angegangenen Gerichts. Das Gleiche wird man sagen müssen für die Fälle des c. 1095, 1° CIC, soweit es sich um eine Geisteskrankheit handelt, die nicht vorübergehender Natur ist. Lediglich im Falle der Heilung oder der so weit gehenden Linderung, dass der Person die rechtliche Geschäftsfähigkeit zuzusprechen wäre, könnte das Gericht um Stellungnahme angegangen werden. Nicht klar ist nach dem Text der Norm, ob nun das Gericht selbst eine Aufhebung des Eheverbots anordnet, oder dies dem Ortsordinarius empfiehlt. Im ersten Fall läge ein Gerichtsbeschluss als Akt der Judikative, im zweiten Fall ein Verwaltungsakt vor.

Art. 251 § 2 DC ist eindeutiger und weist die Aufhebung der Eheverbote für die dort taxativ genannten Fälle dem Ortsordinarius zu. Wie bereits weiter oben ausgeführt ist die Bezeichnung in der kanonistischen Rechtsprache klar umrissen. Die Aufhebungsvollmacht des aus Art. 251 § 2 DC begründeten Eheverbots rekuriert auf die bischöfliche Binde- und Lösegewalt, die dem Bischof in den drei Segmenten (Exekutive, Judikative, Jurisdiktion) der *potestas ordinaria propria* zukommt (c. 391 § 1). Diese Vollmacht ist für den Bereich der Exekutive an den General- oder Bischofsvikar delegierbar. Eine Ansicht, die zwischen der Erlaubnis zur Eheschließung und der Aufhebung des Verbots, mithin auch der Streichung desselben in den Matrikeln unter Hinweis auf die Formulierung *inconsulto Ordinario loci* unterscheiden will, erscheint mir nicht zwingend begründet.<sup>55</sup> Wenn nämlich nach der Prüfung durch den Ortsordinarius die Voraussetzungen zur Zulassung zur Trauung gegeben sind, fällt *ipso iure* der Rechtsgrund für die rechtsbeschränkende Eintragung weg. Der Belastete hat einen Rechtsanspruch auf Streichung, die der Ortsordinarius in Wahrnehmung seiner exekutiven Gewalt vornehmen kann und muss, weil das Eheverbot eben nicht Bestandteil des, sondern Annex an das Urteil ist. Diese Interpretation erscheint mir juristisch folgerichtig und rechts-

<sup>54</sup> Vgl. Hopka, *Vetitum* (s. Anm. 3) 392.

<sup>55</sup> Nikolaus Schöch, *Dignitas Connubii*. Referat vor der Offizialatstagung vom 4. bis 7. April 2006 in Bensberg, Thesenpapier (Manuskript) Seite 3.

praktisch naheliegend, weil es bei der Aufhebung des *vetitum* nur um die Prüfung des aktuellen Ehwillens geht.<sup>56</sup> Die in den USA anzutreffende Praxis, auch die Priester und Diakone Eheverbote aufheben zu lassen, schließt an die Vorstellung an, dass es einerseits um einen aktuellen Ehwillen und andererseits um eine verwaltungsrechtliche Maßnahme geht. Der geschilderten Praxis liegt eine Gesetzeslücke in c. 1684 CIC zugrunde. Dort findet sich nämlich keine Regelung für die Aufhebung des Eheverbotes. Gleichwohl wird man auch nach kodikarischer Rechtslage diese Praxis so allgemein nicht für vertretbar halten können. Danach wäre ja eine Instanz für die Aufhebung zuständig, der es an der nötigen Exekutivvollmacht mangelt. Zuständig ist auch nach c. 1684 allein jene Instanz, die entweder das Verbot verhängt, oder die dafür anzugehende Autorität in der Aufhebungsklausel (etwa wie folgt: *inconsulto Tribunali, inconsulto hoc Tribunali, inconsulto Ordinario loci* etc.) benannt hat.<sup>57</sup> Art. 251 § 1 DC beendet die an der Praxis der Rota Romana orientierte Gestaltungsfreiheit der Diözesengerichte für die dort genannten Fälle. § 2 benennt wiederum nur für die ausdrücklich genannten Fälle den Ortsordinarius, so dass die ältere Praxis ebenso abzustellen ist wie die beschriebenen amerikanischen Gebräuche. Für die Rechtsprechungspraxis der Rota Romana hat dies jedoch keine Auswirkung, weil dieses höchste päpstliche Gericht gemäß Art. 1 § 2 DC einer eigenen Prozessordnung folgt.<sup>58</sup> Dort bleibt es bei der angesprochenen Rechtslücke, weil die Normen für die Rota den Umgang mit Eheverböten nicht regeln und *Dignitas Connubii* nicht gilt.<sup>59</sup> Für die diözesane Rechtsprechung hingegen besitzt die Praxis der Rota Romana über die Zuweisung der Aufhebung der Eheverbote nun keine richtungweisende Funktion mehr.

#### d. Der Weg zur Aufhebung des Eheverbotes

Personen, die sich aufgrund von Art. 251 § 2 DC ein Eheverbot zugezogen haben, dürfen schon eher damit rechnen, dass das *vetitum* aufgehoben wird. Im Falle der Täuschung oder der Simulation hängt es ja entscheidend von ihnen ab, die Voraussetzungen für eine gültige Konsensleistung zu erbringen. Das lässt sich im Wege der Einvernahme klären. Etwas schwieriger stellt sich naturgemäß die Feststellung des Wegfalls einer die Ehe hindernden Ursache gemäß c. 1095, 2° CIC dar. Wie wird hier das Tribunal gemäß Art. 251 § 1 DC die Gewissheit erlangen, dass jene Gründe, die zu dem *Vetitum* geführt haben, aktuell nicht mehr bestehen? Wird man den Personen, wie schon im Verfahren, ein neues Gutachten abverlangen müssen, das die Zurechenbarkeit der Konsenserklä-

<sup>56</sup> Vgl. Lüdicke, *Dignitas Connubii* (s. Anm. 46) 318.

<sup>57</sup> Vgl. Schöch, Verhängung und Aufhebung von Eheverböten (s. Anm. 1) 303-308.

<sup>58</sup> Vgl. Lüdicke, *Dignitas Connubii* (s. Anm. 46) 9.

<sup>59</sup> Vgl. *Romanae Rotae Tribunalis Normae* 18.04.1994 (s. Anm. 40).

rung feststellt? Werden Gutachter sich darauf überhaupt einlassen, eine solche Feststellung mit einer gem. c. 1060 CIC jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Gewissheit zu treffen? Ist ein Test aussagekräftig, der an den Anforderungen von c. 1096 CIC über das vom Recht zu vermutende Mindestwissen ausgerichtet wird.<sup>60</sup> Ist mit Test in diesen besonderen Fällen der psychisch bedingten Eheschließungsunfähigkeit ggf. ein neuerliches Sachverständigengutachten gemeint? Die ältere Spruchpraxis der Rota Romana zeigt sich in diesem Punkt ausgesprochen zurückhaltend. In nur drei von 28 den Diözesengerichten zur Aufhebung des *vetitum* übertragenen Fällen hielt sie ein neuerliches Gutachten für erforderlich.<sup>61</sup> Über die neuere rotale Spruchpraxis wird berichtet, dass die Aufhebung von *vetita* bei Impotenz und psychisch bedingter Eheunfähigkeit stets an ein bis zwei Gutachten gebunden wird. Darüber hinaus werden auch regelmäßig der Defensor und der Kirchenanwalt um Stellungnahme ersucht.<sup>62</sup> Der Gesetzgeber und das PCI beantworten diese Fragen für die diözesane Rechtsprechung nicht. Das hat für sich, dass hier der richterlichen Freiheit und jener des Ortsordinarius kaum Grenzen gesetzt sind. Das wiegt freilich die rechtssystematischen Ungewissheiten nicht auf. An dieser Stelle wird man festhalten können, dass die jeweils im Dekret der oberen Instanz benannte Autorität, die für die Aufhebung des Verbots zuständig erklärt wird, sich über die Aufhebungsgründe ein Urteil mit moralischer Gewissheit zu bilden hat. Selbst wenn die Rota oder die jeweilige Oberinstanz dafür die Einholung eines Gutachtens fordert, wird man das nicht als bindende Verpflichtung ansehen können.<sup>63</sup> Es ist Sache der jeweiligen Autorität zu entscheiden, wie sie zu der geforderten Überzeugungsqualität gelangt.

In den Fällen der Simulation wird man es ausreichen lassen können, wenn die mit dem Verbot belegte Person eine schriftliche, eidesstattliche Erklärung abgibt, die dem Brautexamensprotokoll beizufügen ist.

## 6. Resümee

Als Fazit würde ich dazu neigen, mit dem Rechtsinstitut *vetitum* ebenso wie mit allen rechtsbeschränkenden Maßnahmen zurückhaltend zu verfahren. Die Spruchpraxis der Rota Romana kann hier nicht als Vorbild herangezogen werden, weil die dort verhandelten Fälle bereits über eine völlig andere prozessuale Genese verfügen und daher

<sup>60</sup> Vgl. Guiry, *Canonical and Psychological Reflections* (s. Anm. 3) 199.

<sup>61</sup> Vgl. Hopka, *Vetitum* (s. Anm. 3) 378.

<sup>62</sup> Vgl. Schöch, *Verhängung und Aufhebung von Eheverboten* (s. Anm. 1) 304-305.

<sup>63</sup> Vgl. Pree, *Aus der Rechtsprechung der Rota Romana* (s. Anm. 44) 105.

nicht mit erst- und zweitinstanzlichen Entscheiden über ein *vetitum* zu vergleichen sind. Der Blick auf die transatlantische Rechtsprechungspraxis trägt ebenfalls wenig zur Bewertung dieses judikativ disziplinären Instruments bei, da aus der Literatur ersichtlich wird, wie leicht man sich ein Eheverbot zuziehen und ebenso leicht dessen wieder ledig werden kann. Die Vorbehalte der Gläubigen in Mittel- und Nordeuropa gegen disziplinäre Maßnahmen der kirchlichen Autorität verlangen einen äußerst sensiblen Umgang mit rechtsbeschränkenden Akten, wenn nicht die Abkehr zumeist ohnehin randständiger Christen von der Kirche provoziert werden soll. Außerdem gilt die Mahnung des Gesetzgebers aus c. 1752 CIC, das Seelenheil der Menschen zum Maßstab des Handelns zu machen. Die kirchliche Rechtsprechung erfüllt gerade heute einen zutiefst pastoralen Auftrag. Wer das bei jeder seiner Entscheidungen berücksichtigt, wird weder auf die eine noch die andere Weise in die Gefahr geraten, zu extremen Entscheidungen zu gelangen.